

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/08 S

L 19 B 124/08 R (Bayerisches LSG)
S 6 R 2/05 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2008 durch den Richter Dr. F i c h t e als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 16.6.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.1.2008, mit dem dieses das Verfahren bis zur Nachholung des Widerspruchsverfahrens ausgesetzt hat, zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 21.7.2008 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht nur in den Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Klägerin will sich mit ihrer sinngemäßen Beschwerde nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 16.6.2008 ist jedoch - wie das LSG der Klägerin darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde der Klägerin ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

